

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 24. Oktober bis 3. November 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	22, 23	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	20
Dittmar, Sabine (SPD)	26, 27, 28	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Fricke, Otto (FDP)	1	Lühmann, Kirsten (SPD)	39, 40, 41, 42
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34, 35	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	8, 9, 10	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	32
Hohmann, Martin (AfD)	14, 15, 16, 17	Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.) ...	4, 5, 31
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	11, 12, 29, 30	Spiering, Rainer (SPD)	24, 25
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	2, 3	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 43
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	19, 36		
Klare, Arno (SPD)	37		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Fricke, Otto (FDP)		Pilotprojekt zur Entwicklung eines Trackinggateway für GPS-Peilsender bei Euro-pol	8
Förderung der Krefelder Galopprennbahn	1	Treffen des Bundesministeriums des Innern mit dem französischen Innenministerium bezüglich einer „Schule zur Ausbildung von Führungskräften für innere Sicherheit“ in einem G5-Sahel-Staat	9
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Löschung der Kemal K. betreffenden „Red Notice“ von Interpol.....	10
Intervention des Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder bezüglich der Freilassung mehrerer in der Türkei inhaftierter deutscher Staatsbürger	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Etwaiger Einsatz deutscher Waffen durch die kurdischen Peschmerga bei den seit Oktober 2017 andauernden Kämpfen im Irak	2	Hohmann, Martin (AfD)	
Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)		Goldbestand der Deutschen Bundesbank	10
Mögliche Interessenkonflikte mit der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer militärischen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten	3	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Auswirkungen der Kooperationen mit dem Staatssicherheitsdienst Ägyptens auf die Verfolgung etwaiger unschuldiger Personen	4	Abschluss der Verkaufsverhandlungen der „Belgischen Siedlung“ in Kassel	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	
Abschiebungen nach Algerien, Marokko und Tunesien im Jahr 2017	4	Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch die Schäden an der Autobahn 20 bei Tribsees	12
Überwindung bestehender Rückführungshindernisse mit den Staaten Algerien, Marokko und Tunesien	5	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)		Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im dritten Quartal 2017	13
Funktionsweise des vom Bundesamt für Verfassungsschutz angewandten Banding-Systems	5	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personen in der sogenannten Arbeitsgemeinschaft Reservisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesamtes für den militärischen Abschirmdienst	7	Erkenntnisse zur bisher eingesparten Menge an Energie und Kohlendioxid in Bezug auf die CO ₂ -Einsparziele	15
Position der Bundesregierung zur weltweiten Ächtung der Nutzung von IT-Sicherheitslücken	7		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung der Altersrenten seit dem Jahr 2000	24	Einsätze von Lokomotiven bzw. Triebzügen mit alternativen Antrieben.....	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Barrierefreie Nutzbarkeit neuer IC2-Züge der Deutschen Bahn AG bei Bahnsteigen von 55 Zentimeter Höhe.....	37
Spiering, Rainer (SPD)		Bereitstellung von beim „Dieselgipfel“ zugesagten Mitteln zur Unterstützung der Länder und Kommunen beim Kauf elektrisch betriebener Busse	38
Entwicklung der Direktzahlungen bei einer Neuausrichtung einer Gemeinsamen Agrarpolitik für das Jahr 2024.....	27	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	
Entwurf des Einzelplans 10 für das Haushaltsjahr 2018	27	Mögliche Reduzierung der Bahnfernverkehrsverbindungen in Mecklenburg-Vorpommern mit Umstellung auf den Winterfahrplan 2017/2018 der Deutschen Bahn AG	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Klare, Arno (SPD)	
Dittmar, Sabine (SPD)		Verschiebung der verpflichtenden Endrohrmessung für Dieselfahrzeuge auf das Jahr 2021	39
Besuche der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen in Hammelburg und Weiden im Juli 2017	28	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Gefällte Bäume an Autobahnen und Bundesfernstraßen im Jahr 2016.....	40
Nutzung bzw. Bekämpfung von im Schwarm fliegenden Drohnen	30	Lühmann, Kirsten (SPD)	
Beschaffung von Kampfdrohnen aus Israel ...	31	Verkauf von Wasserwegen in Bundesbesitz ..	40
Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)		Verkauf von Bundeswasserstraßen seit 1990	41
Zusammenarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern mit Tunesien im Bereich der Grenzsicherung.....	32	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)		Reduzierung von CO ₂ -Emissionen im Geschäftsbereich der Bundesregierung	42
Minderzahlungen infolge der Budgetierung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2014 bis 2017	33		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP) Konnte die im Juni 2015 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der Förderung von Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung beschlossene finanzielle Förderung der Krefelder Galopprennbahn in Höhe von 400 000 Euro von der Stadt Krefeld bereits abgerufen werden, und falls ja, wann, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 2. November 2017**

Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 wurden dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms V, 2. Tranche, für die Krefelder Galopprennbahn Mittel in Höhe von bis zu 400 000 Euro zugewiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Bewilligungsbehörde hat nach Prüfung des Antrags mit Bescheid vom 5. September 2017 der Stadt Krefeld eine Zuwendung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm V des Bundes in Höhe von 337 778 Euro gewährt. Das Verwaltungsverfahren ist eine Angelegenheit des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Anforderung der bewilligten Mittel obliegt der Stadt Krefeld als Zuwendungsempfängerin. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Stadt Krefeld die bewilligten Mittel bei der Bezirksregierung Düsseldorf bereits angefordert hat.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.) Was genau qualifizierte Altbundeskanzler Gerhard Schröder nach Ansicht der Bundesregierung dazu, auf Bitten des Bundesministers des Auswärtigen Sigmar Gabriel bezüglich der Freilassung der in der Türkei unter Terrorismusvorwürfen in Untersuchungshaft sitzenden deutschen Staatsbürger Peter Steudtner, Deniz Yücel und Mesale Tolu beim türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan vermittelnd vorstellig zu werden, und wie konnte Gerhard Schröder bei der Freilassung des Menschenrechtsaktivisten Peter Steudtner konkret vermitteln (www.spiegel.de/politik/deutschland/tuerkei-fall-peter-steudtner-gerhard-schroeder-vermittelte-bei-erdogan-a-1174801.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 2. November 2017**

Die Bundesregierung hat sich auf allen Ebenen für die Freilassung der in der Türkei aus nicht nachvollziehbaren Gründen inhaftierten deutschen Staatsangehörigen eingesetzt und wird dies auch weiter tun.

3. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwieweit kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass bei den seit dem 16. Oktober 2017 andauernden Kämpfen zwischen kurdischen Peschmerga einerseits und irakischen Regierungstruppen sowie schiitischen Haschd al-Schaabi-Milizen andererseits von Seiten der Peschmerga Waffen wie G36-Gewehre und Panzerabwehrraketen vom Typ Milan zum Einsatz kamen, die von der Bundesregierung mit der klaren Vorgabe geliefert wurden, ausschließlich zur Bekämpfung des Islamischen Staates (IS) bestimmt zu sein, und welche generellen Schlussfolgerungen im Einzelnen zieht die Bundesregierung bezüglich der weiteren Unterstützung der Peschmerga durch die Bundeswehr aus den jüngsten innerirakischen Kämpfen (www.spiegel.de/politik/ausland/irak-bundeswehr-nimmt-waffen-training-fuer-peschmerga-wieder-auf-a-1173927.html; www.taz.de/!5456515/)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 2. November 2017**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, dass in den seit dem 16. Oktober 2017 erfolgten Auseinandersetzungen zwischen kurdischen Peschmerga sowie irakischen Regierungstruppen und Angehörigen der Volksmobilisierungstruppen von der Bundesregierung an die Peschmerga zum Kampf gegen den IS gelieferte Waffen zum Einsatz gekommen wären.

Die Regierung der Region Kurdistan-Irak hat sich gegenüber der Bundesregierung dazu verpflichtet, das aus Deutschland gelieferte Material ausschließlich zum Kampf gegen den IS einzusetzen. Die Regierung der Region Kurdistan-Irak ist sich dieser Verpflichtung bewusst. Hinweise auf eventuelle Verstöße gegen diese Verpflichtung nimmt die Bundesregierung sehr ernst und geht ihnen – auch im Dialog mit der kurdischen Regionalregierung – nach.

Die Bundesregierung verfolgt die Lage im Irak sehr aufmerksam und ruft alle Parteien zu Deeskalation und konstruktivem Dialog auf. Bei einer Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung der deutschen Unterstützung gegenüber unseren irakischen Partnern werden die politischen und militärischen Entwicklungen im Irak und der Region insgesamt zu berücksichtigen sein.

4. Abgeordnete
**Eva-Maria
Elisabeth Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung bei der deutschen Unterstützung einer militärischen „gemeinsamen Einsatztruppe“ („Force Conjointe“) der G5-Sahel-Staaten, zu deren Hauptzielen die Verhinderung von „Schleusung und Menschenhandel“ gehört und die deshalb die Grenzen der Sahel-Region überwachen soll (EU-Ratsdokument 10137/17, Bundestagsdrucksache 18/13487), Interessenkonflikte mit der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS), die in einigen Ländern der Sahel-Region eigentlich „stolz darauf“ ist, die Aufhebung von Grenzen zu betreiben (taz.de vom 12. Dezember 2016, „Die große Vision: offene Grenzen“), und welche Vorhaben zur Grenzüberwachung bzw. Grenzkontrolle unterstützt die Bundesregierung derzeit in der ECOWAS-Region?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 2. November 2017**

Die G5-Sahel-Staaten haben die „gemeinsame Einsatztruppe“ („Force Conjointe“) mit dem Ziel gegründet, im Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, u. a. Menschenhandel und -schmuggel, in ihren Grenzregionen stärker zusammenzuarbeiten. Dies steht dem Grundsatz der Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) nicht entgegen.

Die ECOWAS-Personenfreizügigkeit besteht darin, dass ECOWAS-Bürgerinnen und -Bürger kein Visum zum Grenzübertritt benötigen. Sie müssen aber mit einem gültigen Ausweisdokument einen regulären Grenzübergang passieren.

Die Bundesregierung unterstützt derzeit drei Maßnahmen zum Grenzmanagement in der ECOWAS-Region, die dazu beitragen, dass Grenzpolizistinnen und -polizisten die relevanten Prozeduren bei der Ein- und Ausreise kennen und verfahrenssicher anwenden: „Integriertes Management von Grenträumen in Burkina Faso“ sowie die überregionalen Maßnahmen „Grenzmanagement in Afrika“ und „Polizeiprogramm Afrika“. Darüber hinaus leistet die Bundesregierung Ausstattungshilfe für die nigrische Polizei. Außerdem leisten die Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik EUCAP Sahel Niger und EUCAP Sahel Mali Unterstützung durch Beratung beim Grenzmanagement in Mali und Niger. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13364 verwiesen.

5. Abgeordnete
**Eva-Maria
Elisabeth Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Maßnahmen und Kooperationen mit dem Staatssicherheitsdienst Ägyptens (National Security Service, NSS), könnten aus Sicht der Bundesregierung unter Umständen „nicht nur zur Verfolgung von Terroristen, sondern möglicherweise auch zur Verfolgung von anderen Personenkreisen eingesetzt werden“, wie es einmalig bei einem Lehrgang zur Internetbeobachtung festgestellt wurde (Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13688), und inwiefern ist dies für sämtliche gegenwärtige Polizei- und Geheimdienstkooperationen mit Ägypten geprüft worden?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 2. November 2017**

Die Bundesregierung prüft alle Kooperationsmaßnahmen mit ägyptischen Sicherheitsbehörden im Vorfeld sehr sorgfältig. Dies ist daher auch bei sämtlichen gegenwärtigen Kooperationsmaßnahmen erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Abschiebungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2017 nach Algerien, Marokko und Tunesien bis zum Stichtag 30. September 2017 stattgefunden (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 30. Oktober 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2017 370 Abschiebungen nach Algerien, 456 Abschiebungen nach Marokko und 188 Abschiebungen nach Tunesien statt. Es handelte sich jeweils um eigene Staatsangehörige.

7. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung in diesem Jahr unternommen, um mit den Regierungen von Algerien, Marokko und Tunesien zu einer Überwindung bestehender Rückführungshindernisse zu kommen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 30. Oktober 2017**

Die Bundesregierung steht mit den genannten Staaten in regelmäßigem Austausch zu Migrationsfragen. Die weitere Verbesserung der Rückführungszusammenarbeit spielt dabei eine wichtige Rolle. Darüber hinaus besteht auf Arbeitsebene ein permanenter und vertrauensvoller Austausch mit den Botschaften und Konsulaten der drei genannten Staaten.

8. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie funktioniert das vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in der öffentlichen Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) am 5. Oktober 2017 erwähnten sogenannte Banding-System (bitte die Parameter erläutern, die in die Bewertung einfließen, sowie die sich hieraus ergebende Eingruppierung), und wie unterscheidet sich das vom BfV angewandte System von der Gefährdereinstufung RADAR-iTE des Bundeskriminalamts (BKA)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 2. November 2017**

Das Banding-System des BfV (Bundesamt für Verfassungsschutz) dient der Priorisierung von Gefährdungssachverhalten im Bereich des islamistischen Terrorismus. Diese Priorisierung erfolgt in drei Schritten.

Zunächst wird geprüft, ob es sich um einen sogenannten Gefährdungssachverhalt nach hiesiger Definition handelt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Erkenntnislage bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schadensereignis mit Bezug zu mindestens einem der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 (§§ 89a bis 89c des Strafgesetzbuches – StGB u. a. m.) oder Nummer 6 (§§ 129, 129a, 129b, 211, 212 StGB u. a. m.) G10 (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) genannten Schutzgüter führen wird und Bezüge zum Phänomenbereich des Islamismus/islamistischen Terrorismus bestehen.

Im zweiten Schritt sind die einem Gefährdungssachverhalt zugeordneten Einzelpersonen jeweils in eine der nachfolgend aufgelisteten Gefährdungskategorien („banding“) einzuordnen.

Eine – nicht notwendigerweise identifizierte – Person ist

- stets in die Kategorie „sehr hoch“ einzustufen, falls sie belegbar den Willen, die Fähigkeit und die Mittel besitzt, um binnen kurzer Zeit (Wochen) einen Straftatbestand nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 (§§ 89a bis 89c StGB u. a. m.) oder Nummer 6 (§§ 129, 129a, 129b, 211, 212 StGB u. a. m.) G10 zu verwirklichen, sofern sich die Tat gegen Leib oder Leben richtet (Schlagwort: „Kann und will zeitnah eine der vorgenannten Straftaten begehen.“);
- in der Regel in die Kategorie „hoch“ einzustufen, falls sie im Verdacht steht, einen Straftatbestand nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 (§§ 89a bis 89c StGB u. a. m.) oder Nummer 6 (§§ 129, 129a, 129b, 211, 212 StGB u. a. m.) G10 zu verwirklichen und tatsächliche Anhaltspunkte für den Willen bestehen und entweder Mittel oder Fähigkeiten vorliegen;
- stets in die Kategorie „mittel“ einzustufen, falls zu ihr hinreichende Erkenntnisse vorliegen, dass sie Andere bei der Begehung einer Straftat nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 (§§ 89a bis 89c StGB u. a. m.) oder Nummer 6 (§§ 129, 129a, 129b, 211, 212 StGB u. a. m.) G10 als Anstifter oder Gehilfe unterstützt, ohne diese Straftaten selbst zu begehen;
- stets in die Kategorie „derzeit nicht qualifizierbar“ einzustufen, falls sie möglicherweise eines der Kriterien Wille, Fähigkeit und Mittel erfüllt, jedoch keine ausreichenden Informationen für eine höhere Einstufung vorliegen.

Im dritten Schritt erfolgt die Einstufung des Gefährdungssachverhalts. Dieser ist in der Regel so hoch einzustufen, wie die ihm zugeordnete höchsteingestufte Einzelperson. Abweichungen von dieser Regel sind möglich, müssen jedoch für den Einzelfall begründet werden.

Damit ermöglicht das Priorisierungssystem eine schnelle und handhabbare Gefährdungsbewertung sowohl von Gefährdungssachverhalten als auch der wesentlichen Zentralfiguren sowie eine daraus abzuleitende Priorisierung.

Der wesentliche Unterschied zu RADAR-iTE des BKA (Bundeskriminalamt) besteht darin, dass RADAR-iTE immer eine einzelne Person anhand umfangreicher Informationen in größtmöglicher Detailtiefe analysiert und hierfür einen Erkenntnisstand erfordert, der im Zeitpunkt der Vorfeldbearbeitung durch das BfV regelmäßig noch nicht vorliegt. Das BfV-System dagegen betrachtet Gesamtsachverhalte („Bestrebungen“), denen in der Regel mehrere Personen zugeordnet sind. Die beiden Systeme sind somit nur bedingt vergleichbar, da sie unterschiedliche Ziele verfolgen (detaillierte Einzelpersonenbewertung versus Gesamtbetrachtung eines komplexen Gefährdungssachverhalts).

9. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen werden in der sogenannten Arbeitsgemeinschaft (AG) Reservisten des BfV und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) geführt (bitte nach Phänomenbereichen aufgliedern), und inwieweit sind in dieser AG auch die Landesämter für Verfassungsschutz eingebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 3. November 2017**

In der AG Reservisten sind seit Aufnahme der Tätigkeit Personen in einstelliger Fallzahl behandelt worden. Diese Personen sind dem Bereich Rechtsextremismus – zum Teil mit Reichsbürgerbezug – zuzuordnen.

Die AG Reservisten fungiert als Hauptansprechstelle zwischen den Bundesbehörden BAMAD (Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst) und BfV (Bundesamt für Verfassungsschutz), um einen ständigen Informationsaustausch zwischen den jeweils fallführenden Fachreferaten/-dezernaten zu gewährleisten. Sie ist folglich mit Vertretern des BAMAD und des BfV besetzt, wobei das BfV als Zentralstelle ggf. Kontakt mit Landesbehörden für den Verfassungsschutz (LfV) aufnimmt. Der gegenseitige Informationsaustausch zwischen dem BfV und den LfV unterliegt den allgemeinen Regeln nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

10. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Vorschläge des Auswärtigen Amtes, die Nutzung von IT-Sicherheitslücken weltweit zu ächten (vgl. www.zeit.de/digital/datenschutz/2017-10/it-sicherheit-bnd-zero-day-aussenministerium), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung für die eigene Nutzung solcher Lücken durch ihre Nachrichtendienste?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. November 2017**

Der zitierte Pressebericht berichtet zutreffend von der Empfehlung einer Expertengruppe der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2015, dass alle Staaten, die IT-Sicherheitsprobleme entdecken, diese offenlegen und Betroffene informieren sollten. Den Bericht dieser Expertengruppe hat die VN-Generalversammlung in Resolution A/Res/70/237 vom 30. Dezember 2015 einstimmig gebilligt. Darin wird von den Staaten der verantwortungsvolle Umgang mit den IT-Sicherheitsproblemen gefordert.

Die Bundesregierung setzt sich inhaltlich mit dem verantwortungsvollen Umgang mit IT-Sicherheitsproblemen auseinander.

11. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche weiteren Angaben kann die Bundesregierung zum Pilotprojekt einer „European Tracking Solution“ (ETS) zur Entwicklung eines Trackinggateway für GPS-Peilsender bei Europol machen, das „planungsgemäß in den letzten beiden Oktoberwochen 2016“ durchgeführt und bis 18. November 2016 „sukzessive verlängert“ wurde (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13684; bitte Teilnehmende und den Ort(e) des Pilotprojektes benennen), und was ist dem Bundeskriminalamt (unter anderem aus seiner Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie zum ETS; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/706) über die technischen Spezifikationen eines einheitlichen Datenprotokolls für den Austausch von Ortungsdaten zwischen den nationalen Ortungsservern der Mitgliedstaaten und einem Trackinggateway bei Europol bekannt, das im ersten Quartal 2018 an den Start gehen soll (<http://gleft.de/1W3>)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 30. Oktober 2017

Die Antwort ist aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments ist zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]).

Eine Einstufung der Beantwortung der Frage ist im Hinblick auf technische Spezifikationen zum Datenaustausch im Rahmen der ETS (European Tracking Solution) und zu den hieran beteiligten Staaten zur Wahrung der effektiven Aufgabenwahrnehmung durch das Bundeskriminalamt notwendig. Die Frage betrifft den äußerst sensiblen Bereich der verdeckten polizeilichen Informationsgewinnung. Die Nennung von Kooperationspartnern und technischer Details könnte Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten deutscher und ausländischer Behörden in diesem Bereich zulassen.

Daher bestünde im Fall der Veröffentlichung dieser Informationen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Staaten ihre Kontakte mit dem Bundeskriminalamt stark einschränken würden. Hierdurch würden Maßnahmen der Informationsgewinnung in erheblicher Weise negativ beeinflusst.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, wird eine Einstufung der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vorgenommen und gesondert übermittelt.*

12. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Wer nahm im Oktober 2017 an einem Treffen des Bundesministeriums des Innern und des französischen Innenministeriums in Berlin teil, bei dem die von beiden Ländern vereinbarte „Schule zur Ausbildung von Führungskräften für innere Sicherheit“ („Sahel Security College“) in einem G5-Sahel-Staat behandelt wurde, damit die dort ausgebildeten zivilen und militärischen Einheiten „den Kampf gegen die Netzwerke der illegalen Migration und des Menschenhandels“ verstärken (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13687), und welche Verabredungen zum Ort der Schule, die adressierte Zielgruppe, Inhalte der Ausbildungsmaßnahmen und beteiligten „Experten von deutscher und französischer Seite“ wurden dort getroffen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 2. November 2017**

Das genannte Treffen fand am 26. Oktober 2017 im Bundesministerium des Innern (BMI) in Berlin statt. Teilnehmer waren neben Vertretern des BMI und einer Delegation des französischen Innenministeriums Angehörige des Auswärtigen Amtes und des Bundespolizeipräsidiums.

Verabredungen zum Ort der beabsichtigten Schulen wurde noch nicht getroffen. Auch die adressierte Zielgruppe, Inhalte von Ausbildungsmaßnahmen sowie mögliche Experten von deutscher und französischer Seite wurden noch nicht festgelegt.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 30. Oktober 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat sich eine deutsche Regierungsstelle im Fall Kemal K. (Süddeutsche Zeitung vom 17. Oktober 2017, www.tagesschau.de/ausland/interpol-deutscher-ukraine-101.html), für eine Löschung der Kemal K. betreffenden Interpol-„Red Notice“ eingesetzt, und inwiefern ist das Bundeskriminalamt in dieser Hinsicht tätig gewesen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 1. November 2017**

Das BKA als nationales Zentralbüro Deutschlands bei Interpol stand im Sinne der Fragestellung mit dem Interpol-Generalsekretariat in Kontakt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Wie hoch ist jeweils der in eigener, ausschließlicher Verfügung befindliche physische Goldbestand der Deutschen Bundesbank einerseits und der physische Goldbestand der Deutschen Bundesbank andererseits, der verpfändet bzw. verliehen worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Oktober 2017**

Die Deutsche Bundesbank hat keinerlei Goldbestände verpfändet bzw. verliehen. Laut Auskunft der Deutschen Bundesbank stehen sämtliche Bestände in ausschließlicher Verfügung der Deutschen Bundesbank.

15. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit teilt sich die Position des Bundesbankberichts „Gold und Goldinstrumente“ in physisch vorhandenes Gold und Goldansprüche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Oktober 2017**

Auf der Aktivseite der Bilanz der Deutschen Bundesbank werden unter der Position 1. „Gold und Goldforderungen“ angeführt. In den Erläuterungen zur Bilanz nach dem Geschäftsbericht zum Jahresabschluss 2016 wird auf der Seite 66¹ ausgeführt, dass die Deutsche Bundesbank zum 31. Dezember 2016 insgesamt 3 377 967 kg oder 109 Millionen Unzen

¹ www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Geschaeftsberichte/2016_geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile

Feingold (ozf) in physischen Beständen (Barren) hält; ferner bestehen im Umfang von 9 kg Goldforderungen.

16. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wo befindet sich das materielle Gold der Deutschen Bundesbank?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Oktober 2017**

Informationen zu den Goldlagerstellen sind öffentlich verfügbar. Das Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, Carl-Ludwig Thiele, hat am 23. August 2017 in einem Pressegespräch Angaben zu den drei Goldlagerstellen getätigt. Dies sind die Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main, die Federal Reserve Bank (Fed) in New York und die Bank of England (BoE) in London.¹

17. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Gibt es außer der Deutschen Bundesbank noch andere Verfügungsberechtigte über diesen Goldbestand der Deutschen Bundesbank?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Oktober 2017**

Siehe Antwort zu Frage 14.

18. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann ist mit einem Abschluss der Verkaufsverhandlungen der „Belgischen Siedlung“ in Kassel durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu rechnen, und wie wird während der Verhandlungsphase sichergestellt, dass dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudesubstanz der denkmalgeschützten Anlage vorgenommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 2. November 2017**

Das Verkaufsverfahren über die „Belgische Siedlung“ in Kassel ist so weit fortgeschritten, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Vertragsschluss noch für dieses Jahr erwartet. Etwaige dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudesubstanz der denkmalgeschützten Anlage erfolgen bis zum Verkauf durch den von der BImA mit der Verwaltung dieser Wohnliegenschaft betrauten externen Dienstleister.

¹ www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2017/2017_08_23_goldverlagerung_abgeschlossen.html

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

19. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern erwartet die Bundesregierung durch die Schäden an der Autobahn 20 bei Tribsees (vgl. Ostsee-Zeitung vom 25. Oktober 2017), und wird der Bund als Eigentümer der Autobahn das für den Bau verantwortliche Unternehmen für die Schäden in Haftung nehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 2. November 2017**

Für die Entwicklung des Tourismus sind Mobilität und Erreichbarkeit wichtige Voraussetzungen. Eine gute Verkehrsinfrastruktur bildet dafür die notwendige Basis.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen schadhafter Verkehrswege auf die Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommt es durch das Absacken des Straßenkörpers an der Autobahn 20 bei Tribsees Ende September 2017 auf der stark frequentierten West-Ost-Tangente zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen, von denen auch Touristen betroffen sind.

Die erforderliche Vollsperrung der Autobahn 20 stellt, genauso wie die Baustelle im Bereich Petersdorfer Brücke auf der Süd-Nord-Anbindung, eine Einschränkung in der Erreichbarkeit dar. Mit einem erhöhten Stauaufkommen ist zu rechnen. Daher ist nicht auszuschließen, dass vor allem spontan reisende Gäste nach einer Alternative zum Urlaub in Mecklenburg-Vorpommern suchen. Angesichts der Herbstferienzeit sind Einbußen für die regionale Tourismuswirtschaft nicht auszuschließen.

Die Ermittlungen zur Ursache des Abbruchs laufen derzeit noch. Hierzu wurde von der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches jedoch noch nicht vorliegt. Zur genauen Schadensursache und etwaigen Verantwortlichkeiten kann daher momentan noch keine Aussage getroffen werden.

20. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im dritten Quartal 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist: bitte Angabe der vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 2. November 2017**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das dritte Quartal 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie „Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Aufteilung des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer stellt sich wie folgt dar:

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 3. Quartal 2017 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
265.668.903	134.300.523	870.939.578	1.270.909.004

Aufstellung nach Genehmigungswerten im 3. Quartal 2016 in Euro			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
355.705.308	303.566.149	485.457.681	1.144.729.138

Auf Entwicklungsländer¹ entfielen im dritten Quartal 2017 Genehmigungen in Höhe von 361,8 Mio. Euro (78,1 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Im Einzelnen entfielen folgende Genehmigungswerte auf die zehn Hauptempfängerländer (Werte in Euro):

Endbestimmungsland	3. Quartal 2017	3. Quartal 2016
Ägypten	297.762.258	44.530.488
Saudi-Arabien	147.952.074	41.153.258
Israel	84.295.225	10.864.170
Algerien	79.223.412	168.590.839
Republik Korea	44.284.115	41.745.431
Vereinigte Staaten	41.070.821	135.038.778
Rumänien	40.362.966	96.968.494
Niederlande	39.316.385	7.219.743
Österreich	36.837.320	34.402.406
Kanada	33.041.732	89.523.601

Sammelausfuhrgenehmigungen wurden im dritten Quartal 2017 in Höhe von 384,85 Mio. Euro erteilt (120,49 Mio. Euro im entsprechenden Vorjahreszeitraum).

Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

¹ Entwicklungsländer werden definiert wie in Fußnote 8 des Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2016.

21. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Basis der in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/10695 angekündigten fortlaufenden Evaluierungen zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), insbesondere bezüglich der bisher eingesparten Menge Energie und CO₂ (bitte jeweils für die einzelnen Instrumente aus dem NAPE auflisten), und wann wird die Bundesregierung diese Bilanz veröffentlichen?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 2. November 2017**

Die nachfolgende Bilanz repräsentiert den aktuellen Stand des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE). Sie baut weitgehend auf einer Bilanz auf, die von der Bundesregierung im Juni 2017 an die Abgeordnete Anja Hajduk auf Nachfrage im Rahmen einer Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages übermittelt worden war. Die Bilanz soll auch künftig fortgeschrieben werden.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Abschätzung der Gesamtwirkung erwarteter Wirkungen des NAPE bis 2020 (dazu die jüngste Schätzung der Bundesregierung unter Nummer 1) und einer Bilanz der bislang angelaufenen und evaluierten Aktivitäten im Rahmen des NAPE (ausführlichere Darstellung und erste quantitative Ergebnisse des NAPE unter Nummer 2).

1. Abschätzung der Gesamtwirkung des NAPE auf Treibhausgas-Emissionsminderung bis 2020

Mit dem Klimaschutzbericht 2016 (KSB 2016) hat die Bundesregierung im Dezember 2016 eine aktualisierte Schätzung der Wirkungen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 vorgelegt. Darin werden für die Maßnahmen des NAPE (ohne Verkehr) insgesamt die bei ihrer Festlegung erwarteten Emissionsminderungen von 25 bis 30 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten bis 2020 bestätigt. Mit diesen Schätzungen sind gleichwohl Unsicherheiten bezüglich der Annahmen und Wirkungen verbunden.

Tabelle 1: Treibhausgas-Minderungswirkung der zentralen politischen Maßnahmen des Aktionsprogramms – nach Schätzung Aktionsprogramm (Stand 12/2014) und nach aktualisierter Schätzung für den KSB 2016 jeweils gegenüber der Projektion für 2020.

Zentrale politische Maßnahmen	Beitrag zur Treibhausgasemissionsminderung im Jahr 2020 in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente	
	Beitrag nach ursprünglicher Schätzung, Stand Dezember 2014	KSB 2016: Beitrag nach aktueller gutachterlicher Schätzung (gerundete Werte)
Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) ohne Maßnahmen im Verkehrssektor	ca. 25 bis 30 (einschließlich Energieeffizienz Gebäude)	25 bis 30 (einschließlich Energieeffizienz Gebäude)
Maßnahmen des Aktionsprogramms (Beschluss zu Energie v. 1. Juli 2015)	ca. 5,5 (inkl. Maßnahmen in Kommunen und im Verkehrsbereich)	ca. 2,7 – 2,8

2. Bisher quantifizierbare Energieeinsparung durch Maßnahmen des NAPE (einschl. des Energiebeschlusses vom 1. Juli 2015), Zeitraum 2015 bis 2016

Aufgrund individueller Starttermine und Entwicklungsstände der einzelnen NAPE-Maßnahmen wird deren Wirkungspotential noch sehr unterschiedlich ausgeschöpft. Die Maßnahmen lassen sich – hinsichtlich ihrer bisherigen Wirkung – in folgende Kategorien gruppieren:

- a) Wichtige, in den letzten beiden Jahren umgesetzte bzw. eingeleitete Maßnahmen, die zum Teil quantifizierbare Wirkungen zeigen;
- b) Maßnahmen, die in den letzten zwölf Monaten gestartet sind, deren Wirkungen bislang nur abgeschätzt werden können;
- c) Maßnahmen in der Startphase, deren Wirkungen noch nicht abgeschätzt werden können;
- d) übergreifende Maßnahme: Energieeffizienzkampagne.

Im Folgenden werden Maßnahmen aus diesen Kategorien beispielhaft erläutert; in Tabelle 2 sind im Anschluss die Wirkungen aller Maßnahmen – sofern bereits Daten vorliegen – quantitativ dargestellt.

Bei der Einschätzung der in Tabelle 2 aufgeführten bisherigen Wirkungen in den Jahren 2015 und 2016 (den beiden ersten Jahren des NAPE) ist zu beachten, dass die Jahreswerte in den meisten Fällen noch nicht repräsentativ sind für den gesamten Wirkungszeitraum des NAPE (2015 bis 2020), da viele Maßnahmen noch in einer Anlaufphase und zum Teil weniger als ein Jahr wirksam sind. Zudem ergeben sich z. B. bei der Berechnung der Wirkungen von Beratungsangeboten und der Zusammenarbeit mit Multiplikatoren erhebliche methodische Schwierigkeiten. Dennoch werden in laufenden Programmevaluierungen Abschätzungen zu diesen Maßnahmen erstellt. Eine endgültige Aussage zu den Wirkungen kann aber erst nach Durchführung von Wirkungsmessungen erfolgen. Diese konnten insbesondere für die erst in 2016 neu gestarteten Maßnahmen bislang noch nicht durchgeführt werden.

Insofern stellen auch die in Tabelle 2 aufgeführten Summenwerte der bislang quantifizierbaren Maßnahmenwirkungen keine repräsentativen Anteile für die Gesamtwirkung des NAPE bis 2020 dar.

Beschreibung der Maßnahmen:

a) Wichtige, in den letzten beiden Jahren umgesetzte bzw. eingeleitete Maßnahmen sind insbesondere:

- **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm** (KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren): Hier wurden Förderbedingungen verbessert und das jährliche Fördervolumen von 1,8 Mrd. Euro auf 2 Mrd. Euro aufgestockt. Von 2015 bis Ende September 2017 hat die Förderung die energieeffiziente Sanierung bzw. Errichtung von über 1 150 000 Wohnungen und Energieeinsparmaßnahmen an rund 800 Gebäuden der sozialen und kommunalen Infrastruktur unterstützt.

Die mit dem NAPE beschlossene Förderung von gewerblich genutzten Gebäuden hat von Juli 2015 bis Ende September 2017 rund 3 200 Zusagen für die Sanierung bzw. den Neubau erbracht. Das Investitionsvolumen für diesen Bereich liegt seit Programmstart bei über 7 Mrd. Euro, die im Jahr 2016 ausgelöste geschätzte Primärenergieeinsparung lag bei 10 Petajoule, die Emissionsminderung bei knapp 800 000 Tonnen CO₂-Äquivalenten; diese Zahlen betreffen das gesamte Programm (und nicht nur die zusätzliche Wirkung durch den NAPE-Beschluss, die sich nicht trennscharf herausrechnen lässt).

- **Die novellierte Förderrichtlinie des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien im Wärme- und Kältemarkt (MAP)** ist seit dem 1. April 2015 in Kraft und hat seither zu spürbarem und anhaltendem Anstieg der Antragszahlen geführt: Der Antragsstand per Ende des dritten Quartals 2017 ist der stärkste im Vergleichszeitraum seit 2014. Auch die für das MAP aufgeführten Zahlen in Tabelle 2 betreffen das gesamte Programm (und nicht nur die zusätzliche Wirkung durch den NAPE-Beschluss, die sich nicht trennscharf herausrechnen lässt).
- **Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE):** Das Anfang 2016 gestartete Programm ergänzt und verstärkt die bestehende Förderlandschaft des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sowie des MAP in den Bereichen Lüftungsanlagen, Heizungsaustausch und Brennstoffzellen (letztere im August 2016 gestartet). Seit Beginn der Förderung bis Ende April 2017 wurden rund 52 500 Förderzusagen über das APEE erteilt.
- Im Rahmen des **Förderprogramms Klimaschonende Produktionsprozesse** wurden rund 60 Projekte initiiert, die jährlich zu einer Primärenergieeinsparung von rund 2 Petajoule und einer Emissionsminderung von 180 000 Tonnen CO₂ führen.

b) In den letzten zwölf Monaten wurden weitere wichtige Maßnahmen gestartet, deren Wirkung bislang nur bedingt quantitativ eingeschätzt werden kann, insbesondere:

- Das neue **Förderprogramm Abwärmevermeidung und -nutzung**: Ziel des im Mai 2016 in Kraft getretenen Programms ist es, Energiepotenziale sinnvoll zu nutzen, das Thema erstmals breitenwirksam zu adressieren und den CO₂-Ausstoß bis 2020 um jährlich 1 Million Tonnen zu reduzieren.
- Das weiterentwickelte **Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien**: Gefördert werden spezielle Technologien, bei denen hohe Potentiale für Effizienzverbesserungen bestehen, wie z. B. elektrische Motoren, Pumpen und Druckluftanlagen. Seit der Novellierung wurden im Zeitraum Mai 2016 bis Februar 2017 3 068 Anträge auf Förderung gestellt und Fördermittel in Höhe von 14,6 Mio. Euro bewilligt.
- **STEP up!**: Im grundsätzlich technologie- und akteursoffen sowie sektorübergreifend ausgestalteten Pilotprogramm treten eingereichte Projektideen in einen Wettbewerb um die Fördermittel. Es erhalten die Projekte den Zuschlag, die die höchste Stromeinsparung pro „Förder-Euro“ erzielen. Erfahrungen mit dem Programm können eine Grundlage für die Ausweitung wettbewerblicher Elemente im Fördersystem für Energieeffizienz schaffen. Der Programmstart erfolgte im Juni 2016, die Pilotphase läuft bis Ende 2018. Die Bewilligungen der erfolgreichen Projekte aus den ersten beiden Ausschreibungsrunden sind erfolgt. Die dritte Ausschreibungsrunde wurde im März dieses Jahres gestartet.

STEP up! weist eine für Förderprogramme typisch verhaltene Anlaufphase auf; erschwerend kommt die Neuartigkeit des wettbewerblichen Ansatzes hinzu. Die intensiverte Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit relevanten Stakeholdern hat jedoch bereits zu einem deutlich gesteigerten Interesse am Programm sowie qualitativ hochwertigen eingereichten Projektvorschlägen geführt. Im Rahmen der Umsetzung der BMWi-Förderstrategie soll das Programm weiter optimiert sowie auf Wärmeprojekte in Industrie und Gewerbe ausgeweitet werden.

Die in Tabelle 2 genannten Werte umfassen die auf das Jahr 2016 entfallenden Einsparungen der in der ersten Ausschreibungsrunde bewilligten Projekte.

- Das Programm zur Förderung der „**Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich (HZO)**“ ist im August 2016 gestartet. Gefördert werden der Austausch und die Installation von hocheffizienten Heizungs- und Warmwasser-Zirkulationspumpen, die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie ergänzende niedriginvestive Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Seit Maßnahmenbeginn konnten bereits über 70 000 Pumpentausche und über 35 000 hydraulische Abgleiche einschließlich Einzelmaßnahmen gefördert werden.

c) Noch in der Startphase und hinsichtlich ihrer Wirkung noch nicht quantifizierbar sind u. a. folgende Programme:

- Förderinitiative **EnEff.Gebäude.2050**: Erste Zuwendungsprojekte aus der Maßnahme sind im Sommer 2017 gestartet. Ihre Effekte können jedoch erst ab 2018 abgeschätzt werden. Ein entsprechendes Begleitprojekt ist angelaufen.
- Das Förderprogramm **Einsparzähler**: Hier werden digitale Innovationen, neue Geschäftsmodelle für Energieeffizienz sowie die Entwicklung digitaler Plattformen für „smarte Energie“ und die Energiewende erprobt. Die hohe Nachfrage nach dem Programm zeigt, dass digitalen Systemen zum Energiesparen ein hohes Potenzial beigemessen wird. Die Fördermittel wurden aktuell von 30 auf rd. 55 Mio. Euro erhöht.
- Mit dem Programm **Nationale Top-Runner-Initiative** (NTRI) strebt die Bundesregierung eine Bündelung von Maßnahmen zur beschleunigten Marktdurchdringung energieeffizienter Produkte an. Bislang konnten mit dem Programm erwartungsgemäß erst geringe Einspareffekte ausgelöst werden, da Maßnahmen erst sukzessive seit Juni 2016 eingeleitet werden. Insgesamt wird mit ca. 60 000 beeinflussten Kaufentscheidungen und veränderten Nutzungsverhalten im Jahr 2016 gerechnet, die ihre Wirkung zum Teil erst mit großem Zeitabstand entfalten.
- **Paket Kommunen**: Auf Grundlage der Beschlüsse vom 1. Juli 2015 und der Ressortvereinbarung vom 17. Dezember 2015 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen in Kommunen Mittel zur Verfügung. Derzeit werden aus den Mitteln zwei Förderprogramme finanziert:
 - 1. Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte: In dem im Jahr 2016 erstmals durchgeführten Förderwettbewerb wurden bislang 22 Projekte bewilligt, die eine Fördersumme von insgesamt rund 68 Mio. Euro auf sich vereinigen. Mit diesen Modellprojekten soll die Umsetzung und Verbreitung nachahmbarer ambitionierter Ansätze für den Klimaschutz im gesamten Bundesgebiet vorangebracht werden. Im Jahr 2017 wurde der Wettbewerb erneut durchgeführt und weitere 20 Projekte für eine Förderung ausgewählt, die sich derzeit im Prozess der Antragstellung zur künftigen Bewilligung befinden. Im Jahr 2018 wird vom 1. Januar bis 15. April erneut ein Fenster zur Antragstellung geöffnet und damit eine dritte Förderrunde gestartet.
 - 2. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie): Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2 312 Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie bewilligt und damit die Förderung im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht (2014: 1 173 Bewilligungen, 2015: 982). Im Jahr 2017 sind insgesamt 2 949 Anträge beim Projektträger eingegangen, womit das Niveau des Jahres 2016 hinsichtlich der Bewilligungen noch einmal übertroffen werden kann. Gefördert werden strategische und investive Klimaschutzmaßnahmen für Städte, Gemeinden und Landkreise, Kirchen, Hochschulen und Träger von Schulen und Kindertagesstätten.

- **Paket Schienenverkehr:** Auf Grundlage der Beschlüsse und der Ressortvereinbarung vom 28. November 2016 beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen im Schienenverkehr und der damit verbundenen CO₂-Einsparungen i. H. v. 1 Million Tonnen CO₂ Mittel im Rahmen einer Zuweisung zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Das Förderprogramm des BMVI dient der weiteren Stärkung des Eisenbahnverkehrs im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern. Einen besonderen Anteil zur Reduktion klimaschädlicher CO₂-Emissionen trägt der elektrische Eisenbahnverkehr. Als Beitrag zur Erreichung der nationalen Zielstellung im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 zielt das BMVI auf die Verbesserung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs ab.

d) Übergreifend ist im Mai 2016 die **Energieeffizienzkampagne „Deutschland macht’s effizient“** gestartet.

Die Kampagne zielt auf einen zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Bewusstseinswandel bei allen Energieverbrauchern ab und soll anregen, Wärme und Strom möglichst sparsam und effizient einzusetzen. Die umfassende Kampagne richtet sich gleichermaßen an private Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Im aktuellen Jahr solle in Stakeholder-Dialog unter dem Dach der Kampagne intensiviert werden (u. a. durch Messeaktivitäten und themenspezifische Regionalveranstaltungen).

Tabelle 2: Bislang quantifizierbare Wirkungen des NAPE in den Jahren 2015 und 2016:

Kategorie	NAPE-Maßnahme	Wirkung*	2015	2016
a	CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm Wohngebäude	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	8,42	10,08
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	662212	793506
a	MAP	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	0,350	1,030
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	231000	513000
a	Weiterentwicklung der KfW-Energieeffizienzprogramme für Produktionsanlagen und -prozesse	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	k. A.
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	284015	201584
a	Mittelstandsinitiative	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	0,37	0,63
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	21700	37200
a	Förderprogramm klimaschonende Produktionsprozesse	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	1,53	2,80
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	113609	182869
a	CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm: Nichtwohngebäude	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	k. A.
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	65293	153811
a	Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), Maßnahmen von KfW und BAFA	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	1,12
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	k. A.	70450
a	Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	0,02
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	k. A.	1330
b	Energieauditpflicht für Nicht-KMU	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	4,12
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	k. A.	264110
b	Wettbewerbliches Ausschreibungsmodell (STEP up!)	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	0,10
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO ₂ äqu /a]	k. A.	6051

b	Initiative Energieeffizienz-netzwerke	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	5,50
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO2 äqu /a]	k. A.	367171
Maßnahmen aus Energiebeschluss vom 1. Juli 2015				
b	Heizungsoptimierung (Pumpenprogramm)	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	k. A.	0,061
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO2 äqu /a]	k. A.	3440
b	Querschnittstechnologie-förderung	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	3,40	3,60
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO2 äqu /a]	208140	225000
b	Abwärme	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	0,0064	0,0064
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO2 äqu /a]	282	282
	Gesamtwirkung	Erzielte Primärenergieeinsparung [PJ]	14,11	29,06
		Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele [t CO2 äqu/a]	1.586.251	2.819.805

*Aufgeführt sind die berechneten Energieeinsparungen in dem jeweiligen Kalenderjahr. Bei Maßnahmenbeginn während des Jahres bedeutet dies, dass Werte für kürzere Zeiträume als 1 Jahr dargestellt sind. Die CO₂-Werte repräsentieren aus den Maßnahmenergebnissen des Kalenderjahres abgeleitete Minderungen für den Zeitraum eines Jahres.

Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und das MAP bestanden substantiell schon vor dem NAPE. Sie wurden im Rahmen des NAPE finanziell aufgestockt und durch strukturelle Maßnahmen ergänzt. Dargestellt in Tabelle 2 ist die Gesamtwirkung dieser Programme, da sich die durch den NAPE ergänzten Aktivitäten nicht trennscharf herausrechnen lassen.

Die Wirkungen folgender NAPE-Maßnahmen sind dagegen bislang noch nicht quantifizierbar:

- Contracting-Ausfallbürgschaft
- EnEff.Gebäude.2050
- Unterstützung der Marktüberwachung
- NTRI (Nationale Top-Runner-Initiative)
- EU-Energielabel

- Pilotprogramm Einsparzähler
- Förderrichtlinie Energiemanagementsysteme
- Energieberatungsprogramme
- Paket Kommunen (BMUB)
- Paket Schienenverkehr (BMVI).

Wenngleich noch nicht für alle Maßnahmen quantitative Effekte erhoben werden können: Alle wesentlichen Maßnahmen des NAPE und des 1. Juli-Pakets wurden inzwischen umgesetzt und beginnen, ihre Wirkungen zu entfalten. Eine wichtige Ausnahme stellt die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung dar, die aufgrund der fehlenden Einigung mit den Bundesländern nicht implementiert werden konnte. Weiterhin wird derzeit noch die Einführung des Förderprogramms zur Verbesserung der Effizienz im Schienenverkehr vorbereitet.

In der Summe ergibt sich für die Maßnahmen, deren bisherige Wirkungen sich bereits quantifizieren lassen, für das Jahr 2016 eine Energieeinsparung von rund 29 Petajoule und eine Emissionsminderung von rund 2,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten. Dies ist erst ein kleiner Abschnitt der bis 2020 beabsichtigten Wirkungen dieser Programme. Ein entsprechender Referenzzielwert müsste die Wirkung der NAPE-Maßnahmen (25 bis 30 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten), 5,5 Millionen Tonnen aus dem Maßnahmenpaket des 1. Juli 2015 sowie einen Großteil der Wirkung des Gebäudesanierungsprogramms und des MAP (die durch den NAPE aufgestockt wurden und auch jenseits dessen bereits Wirkung erzielen) beinhalten.

Bezogen auf die gesamte erwartete Wirkung des NAPE und des Aktionsprogramms im Zeitraum 2014 bis 2020 sind die bisherigen quantifizierbaren Wirkungen aus Tabelle 2 allerdings keinesfalls repräsentativ, die Summen bilden also keine erwartbaren „durchschnittlichen“ Jahres Scheiben ab. Das liegt zum einen an ihrer kurzen Laufzeit, wodurch häufig noch keine verlässlichen Daten vorliegen. Zum anderen kann zum Start neuer Instrumente in aller Regel noch nicht die volle jährliche Wirkung auf Energieverbrauch und CO₂-Emissionen erzielt werden (Lerneffekte bei Programmdurchführung und Zielgruppen). Hinzu kommen die CO₂-Minderungseffekte der Maßnahmen, die in 2016 gestartet wurden und deren Ergebnisse bislang noch nicht quantifiziert werden können.

Daher ist davon auszugehen, dass sich die Wirkungen der neuen Instrumente im Laufe ihrer jeweiligen Programmlaufzeiten noch – zum Teil erheblich – verstärken werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

22. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000 und 2016 die durchschnittlichen Altersrenten im Bestand entwickelt (Angaben jeweils für insgesamt, für Rentnerinnen und Rentner mit mehr als 15 und mehr als 35 Beitragsjahren sowie getrennt nach Ost/West und Männern und Frauen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 1. November 2017**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass Unterschiede in den Zahlbeträgen zwischen den Geschlechtern, nach Gebietsständen und in der Zeit auf eine Vielzahl von strukturellen Einflüssen zurückzuführen sind. Dabei spielen nicht nur rentenrechtliche Veränderungen eine Rolle, sondern auch unterschiedliche Erwerbsbiografien.

Rentenbestand zum 31.12.2000 und zum 31.12.2016 Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge in Euro

Alte Bundesländer			
Männer			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	1.028	1.076	1.180
2016	1.172	1.261	1.370
Frauen			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	469	590	825
2016	605	760	985

Neue Bundesländer			
Männer			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	1.037	1.038	1.044
2016	1.163	1.169	1.196
Frauen			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	694	703	749
2016	889	901	953

Nur Nichtvertragsrenten. Es werden nur Fälle betrachtet, die ab 1992 zugegangen sowie statistisch auswertbar sind. Für Altfälle bzw. umgewertete Renten liegen die Angaben zum Beitragsjahr nicht vor, sodass die Zahlen zum Rentenbestand am 31.12.2000 in der Differenzierung nach Beitragsjahren erheblich untererfasst und damit für einen Zeitvergleich wenig aussagekräftig sind.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

23. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000 und 2016 die durchschnittlichen Altersrenten im Zugang entwickelt (Angaben jeweils für insgesamt, für Rentnerinnen und Rentner mit mehr als 15 und mehr als 35 Beitragsjahren sowie getrennt nach Ost/West und Männern und Frauen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 1. November 2017**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass Unterschiede in den Zahlbeträgen zwischen den Geschlechtern, nach Gebietsständen und in der Zeit auf eine Vielzahl von strukturellen Einflüssen zurückzuführen sind. Dabei spielen nicht nur rentenrechtliche Veränderungen eine Rolle, sondern auch unterschiedliche Erwerbsbiografien.

Rentenzugang der Jahre 2000 und 2016
Durchschnittliche monatliche Zahlungsbeträge in Euro

Alte Bundesländer			
Männer			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	1.017	1.084	1.196
2016	1.117	1.239	1.363
Frauen			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	446	582	824
2016	666	802	995
Neue Bundesländer			
Männer			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	949	951	957
2016	995	1.007	1.073
Frauen			
Jahr	insgesamt	davon:	
		mehr als 15 Beitragsjahre	mehr als 35 Beitragsjahre
2000	686	692	729
2016	876	887	953

Nur Nichtvertragsrenten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

24. Abgeordneter
Rainer Spiering
(SPD)
- Wie werden sich bei einer potenziellen Verschiebung der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf das Jahr 2024, in Anbetracht der an die osteuropäischen Mitgliedstaaten zugesagten Angleichung der Flächenprämie, die Direktzahlungen je Hektar in Deutschland weiter entwickeln, und welche Auswirkungen haben der Brexit und das Ausbleiben der britischen Zahlungen in den EU-Haushalt auf den Finanzrahmen der GAP?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 1. November 2017**

Mit der Reform der GAP wurde eine schrittweise Angleichung der Direktzahlungen zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2015 bis 2019 beschlossen. Mittlerweile werden von den osteuropäischen Mitgliedstaaten erste Forderungen erhoben, die Höhe der zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin unterschiedlichen Direktzahlungen im Rahmen der Reform der GAP nach dem Jahr 2020 weiter anzugleichen.

Die Auswirkungen dieser Forderungen sowie des Brexits auf den EU-Haushalt nach dem Jahr 2020 und somit auch auf den Finanzrahmen der GAP sind derzeit noch offen.

25. Abgeordneter
Rainer Spiering
(SPD)
- Warum werden im Entwurf der Bundesregierung für den Einzelplan 10 für das Haushaltsjahr 2018 75 Mio. Euro (-9,8 Prozent) weniger als 2017 eingeplant, und wo sieht die Bundesregierung hier einen Widerspruch gegenüber den öffentlichen Äußerungen des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt sowie der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die sich wiederholt für den Erhalt und die Stärkung des ländlichen Raums aussprechen (vgl. u. a. www.topagrar.com/news/Home-top-News-Schmidt-will-Superministerium-fuer-laendliche-Raeume-und-Heimatspflege-8758308.html, www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Merkel-will-sich-um-laendlichen-Raum-kuemmern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 1. November 2017**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Veranschlagung der Mittel bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bezieht und nicht auf den Einzelplan 10 insgesamt.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren die vom Bund bereitgestellten GAK-Bundesmittel teilweise nicht in Anspruch genommen. Allein im Jahr 2016 wurden fast 80 Mio. Euro GAK-Bundesmittel von den Ländern nicht abgerufen. Aufgrund dessen ist die im ersten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2018 vorgesehene Veranschlagung bedarfsgerecht und steht nicht im Widerspruch zur bisherigen Politik der Bundesregierung für den ländlichen Raum.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

26. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)

Handelte es sich bei den Besuchen der Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, am 24. und 25. Juli 2017 in Hammelburg und Weiden, die im Rahmen der Sommerreise durchgeführt wurden, um offizielle regierungsamtliche Truppenbesuche, und welchen Organisationseinheiten oblagen Planung und Durchführung der Reise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. November 2017**

Die Truppenbesuche in Hammelburg und Weiden hat die Bundesministerin der Verteidigung als Inhaberin der Befehls- und Kommandogewalt durchgeführt. Planung und Durchführung der Reisen lagen in der Hand des Bundesministeriums der Verteidigung in Absprache mit den besuchten Truppenteilen.

27. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Auf welcher Grundlage und anhand welcher Kriterien wurde der Einladerkreis für die Truppenbesuche am 24. und 25. Juli 2017 in Hammelburg und Weiden festgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. November 2017**

Eingeladen wurden kommunale und regionale Mandatsträger sowie Mandatsträger, die ihr individuelles Interesse an einem Besuch zuvor geäußert hatten.

28. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Welche Mandats- und Funktionsträger haben an den Truppenbesuchen am 24. und 25. Juli 2017 in Hammelburg und Weiden teilgenommen bzw. ihre Teilnahme abgesagt (bitte tabellarisch auflisten), und wer trug die Kosten für die Truppenbesuche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. November 2017**

Die Mandats- und Funktionsträger, die an den Truppenbesuchen teilgenommen bzw. ihre Teilnahme abgesagt haben, können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Hammelburg, 24. Juli 2017

Teilnahme:

- Erster Bürgermeister Stadt Hammelburg Armin Warmuth,
- Bürgermeister Bad Bocklet Andreas Sandwall,
- Bezirksrätin Karin Renner,
- Landrat des Landkreises Bad Kissingen Thomas Bold,
- Regierungsvizepräsident Jochen Lange,
- Mitglied des Bayerischen Landtages Sandro Kirchner,
- Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Mitglied des Deutschen Bundestages Dorothee Bär.

Absagen:

- Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer,
- Bürgermeisterin Grafenrheinfeld Sabine Lutz,
- Bürgermeister Münnerstadt Helmut Blank.

Weiden, 25. Juli 2017

Teilnahme:

- Oberbürgermeister Stadt Weiden Kurt Seggewiß,
- Landrat Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab Andreas Meier,
- Mitglied des Deutschen Bundestages Albert Rupprecht,
- Mitglied des Deutschen Bundestages Rainer Meier.

Absagen: keine.

Die Reisekosten der Bundesministerin und ihres Begleiters wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung getragen. Weitere Kosten sind dem Geschäftsbereich nicht entstanden.

29. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Bedeutung misst das Bundesministerium der Verteidigung der Entwicklung von Fähigkeiten zur Nutzung bzw. Bekämpfung von im Schwarm fliegenden Drohnen verschiedener Größen bei (<http://gleft.de/1Wt>), und welche Forschungen und Entwicklungen werden dies bezüglich bei den verschiedenen Teilstreitkräften vorgenommen (bitte für die Drohnen verschiedener Größen darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 1. November 2017**

Der Anstieg in der Nutzung unbemannter, nicht autonomer Systeme, im militärischen aber zunehmend auch im zivilen Bereich unterstreicht das Potenzial unbemannter Systeme. Hierbei gewinnen auch kleine unbemannte Systeme der Kategorien Nano, Micro und Mini zunehmend an Bedeutung und bieten eine große Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten für eigene aber auch gegnerische Kräfte. Dies wird in der Zukunft wahrscheinlich auch eine Nutzung von im Schwarm eingesetzten UAS (Unmanned Aerial System) einschließen. Im Rahmen einer langfristigen Sicherheitsvorsorge werden Möglichkeiten und Bedrohungen, die sich aus einer künftigen Verfügbarkeit derartiger Systeme ergeben, untersucht und Folgerungen für eine Weiterentwicklung des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr abgeleitet. Dies schließt auch das Entwickeln von Fähigkeiten zur Abwehr von Bedrohungen ein. Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen Nutzung und Bekämpfung von im Schwarm fliegenden UAS wurden noch nicht getroffen.

Entwicklungen zur Nutzung bzw. Bekämpfung von UAS-Schwärmen werden aktuell nicht vorgenommen.

Im Bereich der wehrtechnischen Forschung werden in Untersuchungen zu zukünftigen Führungsfunktionen für UAS Aspekte der Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge im Schwarmverbund mitbetrachtet. Bezüglich der Abwehr von UAS konzentriert sich die wehrtechnische Forschung derzeit auf die Detektion, Identifikation, Verfolgung und Bekämpfung

von einzelnen UAS. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen dann Technologien und Verfahren zur Abwehr im Verbund operierender UAS entwickelt werden.

30. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Änderungen haben sich an den Verträgen zur Beschaffung von Kampfdrohnen aus Israel ergeben, wozu das Bundesministerium der Verteidigung bereits mitteilte, dass eine endverhandelte und unterschriftsreife „Government-to-Government“-Regierungsvereinbarung mit dem Staat Israel und ein Industrievertrag mit dem Rüstungskonzern Airbus für die neuerliche Abstimmung im Deutschen Bundestag in der 19. Legislaturperiode vorliegt, sich aber die Preiskonditionen des Vertrages mit dem Hauptauftragnehmer Airbus hinsichtlich der Gültigkeit von Preiskonditionen und Lieferfristen nach Ablauf der Gültigkeit am 30. September 2017 verändern und hierzu Gespräche geführt würden (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 22 und 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13347; bitte das Ergebnis etwaiger Gespräche oder Verhandlungen mit Airbus darstellen), und wann will die Bundesregierung den 19. Deutschen Bundestag nach derzeitigem Stand mit der Beschaffung von bewaffneten oder bewaffnungsfähigen Drohnen befassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 1. November 2017**

Eine zwischenzeitlich ausgehandelte Bindefristverlängerung mit dem designierten Auftragnehmer, Airbus DS Airborne Solutions GmbH (ADAS), sieht die Gültigkeit des Angebotes in Verbindung mit den Vereinbarungen des endverhandelten Vertrages zum gleichbleibenden Preis bis zum 31. Dezember 2017 vor. Bei einem Vertragsschluss noch in 2017 würden lediglich Anpassungen bezüglich des zu vereinbarenden Datums der Vertragsunterschrift erfolgen.

Die ADAS hat weiterhin grundsätzlich einer Angebotsbindefristverlängerung bis zum 31. Mai 2018 bei Aktualisierung der Preise zugestimmt. Die finanziellen Auswirkungen und etwaige Verschiebungen in den Meilensteinplänen, die sich ggf. durch eine Beauftragung in 2018 ergeben, werden derzeit analysiert.

Über eine etwaige Befassung des 19. Deutschen Bundestages mit dem Projekt wird nach Bildung der neuen Bundesregierung zu entscheiden sein.

31. Abgeordnete
Eva-Maria Elisabeth Schreiber
(DIE LINKE.)
- In welchen Maßnahmen arbeiten das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium des Innern derzeit zur Grenzsicherung/Grenzkontrolle mit Tunesien zusammen (bitte auch geplante und noch nicht begonnene Vorhaben benennen), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, mit welchen Maßnahmen die tunesische Küstenwache und Marine die zunehmenden Abfahrten von Tunesiern nach Italien zu verhindern sucht, wobei unter anderem ein Patrouillenboot vor Zarzis ein Flüchtlingsboot gerammt hatte, wobei mehrere Menschen ertranken („Das neue Tor nach Europa ist Tunesien“, taz.de vom 24. Oktober 2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. November 2017**

Im Rahmen des Gesamtansatzes der Ertüchtigungsinitiative für Tunesien unterstützt das Bundesministerium der Verteidigung die Tunesische Republik, um diese in die Lage zu versetzen, die tunesisch-libysche Grenze überwachen zu können. In einem ersten Projekt erfolgte die Unterstützung durch die Lieferung elektronischer Überwachungssensorik in Form von mobilen Radarsystemen und weitreichenden Kameras. Der Abschluss dieser Maßnahme erfolgte im September 2017. In einem Folgeprojekt basierend auf dem Ziel einer einheitlichen Konzeption für die gesamte tunesisch-libysche Grenze erfolgt in Kooperation mit den USA die Unterstützung bei der Errichtung einer ortsfesten elektronischen Überwachungsanlage.

Das Bundesministerium des Innern leistet im Rahmen eines Projekts Ausstattungs- und Ausbildungshilfe an die tunesische Nationalgarde bzw. Grenzpolizei innerhalb deren grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung. Dazu wurden im dritten Quartal 2017 verschiedene Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, u. a. ein Fahrsicherheitstraining für Rettungssanitäter, die Qualifizierung von Multiplikatoren, Fahrsicherheitstrainer und die Qualifizierung von Trainern für das Erkennen von Urkundenfälschungen.

Im Rahmen der Ausstattungshilfe wurden insgesamt drei Maßnahmen in Höhe von ca. 77 700 Euro umgesetzt.

Basierend auf einer Anfrage des tunesischen Innenministeriums an den Projektleiter in Tunesien wird derzeit eine Prüfung der Erweiterung des Engagements auf den Bereich der Luftsicherheit geprüft.

In diesem Zusammenhang ist eine Evaluierungsreise bestehend aus Experten der tunesischen Sicherheitsbehörden nach Deutschland im vierten Quartal 2017 vorgesehen. Den Experten werden dann sowohl die Technik als auch der praktische Einsatz von Sicherheitsscannern vermittelt.

Die tunesische Küstenwache und Marine versuchen weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten, irreguläre Abfahrten von Tunesiern, Flüchtlingen und Migranten nach Italien zu verhindern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

32. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)

Welche Minderzahlungen löste die Budgetierung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2014 bis 2017 aus (bitte Rechtsgrundlagen benennen und nach Jahren, Ärzten, Zahnärzten, sonstigen Niedergelassenen, Krankenhäusern und anderen Betroffenen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 2. November 2017**

Vor Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern gilt der Grundsatz der Beitragssatzstabilität (§ 71 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Die generelle Bindung der Vergütungssteigerungen an die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V (sog. Grundlohnsummensteigerung) ist jedoch durch bereichsspezifische Regelungen in verschiedenen Leistungsbereichen weitgehend gelockert bzw. modifiziert und findet in einigen Bereichen keine Anwendung.

Die Leistungsausgaben in den relevanten Leistungsbereichen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben sich von 2014 bis 2017 wie in nachfolgender Übersicht ersichtlich entwickelt. Hierbei ist anzumerken, dass die Steigerungsraten gegenüber dem Vorjahr jeweils oberhalb der Grundlohnsummensteigerung entsprechend der Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V gelegen haben. Die amtlichen Statistiken der GKV lassen insoweit keinen Rückschluss auf „Minderzahlungen“ durch diese und andere Budgetregelungen zu, weil dazu keine separate Erfassung in der amtlichen Statistik stattfindet.

Ausgabenentwicklung ausgewählter Bereiche der GKV ab 2014 (in Mio. €)								
	2014	2015	VR	2016	VR	1. Hj. 2016	1. Hj. 2017	VR
Arzneimittel	33.357	34.836	4,4%	36.270	4,1%	18.017	18.600	3,2%
Ambulante ärztliche Behandlung	33.427	34.893	4,4%	36.527	4,7%	18.359	19.300	5,1%
davon psychotherapeu- tische Leistung	1.824	1.957	7,3%	2.091	6,8%	1.003	1.182	17,8%
Krankenhausbehandlung	67.861	70.254	3,5%	72.950	3,8%	36.959	37.897	2,5%
Heilmittel	5.691	6.096	7,1%	6.482	6,3%	3.118	3.322	6,6%
Zahnärztliche Behandlung	9.831	10.215	3,9%	10.533	3,1%	5.310	5.519	3,9%
Gesamtleistungsausgaben	193.631	202.048	4,3%	210.356	4,1%	105.388	109.297	3,7%

Quelle: GKV-Statistiken KJ1 und KV 45; Quelle: GKV-Statistiken KJ1 und KV 45

Zur Vergütung der in der Frage genannten Leistungserbringer ist folgendes anzumerken:

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten

Für die vertragsärztliche Versorgung vereinbaren die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) auf der Grundlage des Behandlungsbedarfes vor Ort eine Gesamtvergütung. Dadurch wird gewährleistet, dass den KVen Gesamtvergütungen in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen, um die medizinisch notwendige, bedarfsgerechte und dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung sicherzustellen. Die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen sind mit den festen Preisen der Euro-Gebührenordnung zu vergüten (§ 87a Absatz 3 SGB V). Sofern der vereinbarte Behandlungsbedarf überschritten wird, finden die Instrumente zur Mengengrenzung und Ausgabensteuerung Anwendung.

Die Budgetierung im vertragsärztlichen Bereich folgt dem in der GKV geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V). Die Krankenkassen und die KVen haben danach eine bedarfsgerechte, ausreichende und zweckmäßige vertragsärztliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten, die das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf und wirtschaftlich erbracht werden muss (§§ 70 und 72 SGB V). Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt somit auch in der vertragsärztlichen Vergütung. Die diesem Gebot folgende Budgetierung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung stellt sicher, dass die Krankenkassen nicht für das Maß des Notwendigen übersteigende Leistungsmengen Mehrausgaben leisten müssen (§§ 87a und 87b SGB V).

Die Budgetierung und somit Maßnahmen zur Mengengrenzung und Ausgabensteuerung erfolgen mit dem Ziel, eine das Maß des Notwendigen übersteigende Leistungserbringung und Inanspruchnahme (Überversorgung) zu vermeiden. Zahlen und Berechnungen zu derartigen vermiedenen Ausgaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte

Im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung haben infolge des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 seit 2013 die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der Gesamtvergütung gemäß § 85 Absatz 3 SGB V neben dem Grundsatz der Beitragssatzstabilität gleichgewichtig auch die Zahl und Struktur der Versicherten, die Morbiditätsentwicklung sowie die Kosten- und Versorgungsstruktur zu berücksichtigen. Damit ist es den Vertragsparteien möglich, bei den Vergütungssteigerungen auch solche Veränderungen im morbiditätsbedingten Leistungsbedarf der Versicherten, der Zahl der Familienversicherten sowie z. B. des Lohn- und Gehaltsniveaus der Praxisangestellten oder der Zahnarztdichte angemessen zu berücksichtigen, die eine Überschreitung der Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V erfordern.

Daneben besteht nach § 85 Absatz 4b SGB V die sogenannte Degressionsregelung. Danach verringert sich der Vergütungsanspruch des Vertragszahnarztes ab einer Gesamtpunktmenge von 262 500 Punkten je Kalenderjahr für die weiteren vertragszahnärztlichen Behandlungen um 20 Prozent, ab einer Punktmenge von 337 500 Punkten je Kalenderjahr um 30 Prozent und ab einer Punktmenge von 412 500 Punkten je Kalenderjahr um 40 Prozent. Ausgangspunkt der Regelung ist, dass in besonders umsatzstarken Praxen der Anteil der fixen Kosten pro Behandlungsfall wegen der steigenden Auslastung der Produktionsfaktoren geringer ausfällt. Dieser Kostenvorteil führt dazu, dass mit steigendem Umsatz der Betriebskostenanteil sinkt. Mit dem degressiven Punktwert soll die GKV – wie im Wirtschaftsleben üblich (bei der Abnahme von mehr Leistungen gibt es in aller Regel Preisnachlässe) – an den Kostenvorteilen besonders umsatzstarker Praxen teilhaben.

Die zahnärztlichen Leistungen bei Zahnersatz sind nicht Teil der Gesamtvergütung. Für sie vereinbaren die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) auf Bundesebene jährlich gemäß § 57 Absatz 2 SGB V einen bundeseinheitlichen Punktwert. Dabei haben sie den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V zu beachten. Mengenbegrenzende Regelungen oder eine Degressionsregelung gibt es in diesem Leistungsbereich nicht. Leistungen, die über die Regelversorgungen nach § 56 Absatz 2 SGB V hinausgehen, werden von den Zahnärztinnen und Zahnärzten nach der privat Zahnärztlichen Gebührenordnung für Zahnärzte abgerechnet.

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Regelungen zu den Gesamtvergütungen und zum Zahnersatz lassen sich nicht machen. Die Minderausgaben für die GKV infolge der Degressionsregelung werden auf einen Betrag zwischen 50 und 60 Mio. Euro im Jahr geschätzt.

Apothekerinnen und Apotheker

In der Arzneimittelversorgung gelten für die Vergütung der öffentlichen Apotheke bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln, Stoffen, Zubereitungen aus Stoffen und Betäubungsmitteln die Zuschläge sowie die Möglichkeit der Erhebung zusätzlicher Beträge gemäß den Regelungen in den §§ 3 bis 8 der Arzneimittelpreisverordnung. Eine Budgetierung besteht nicht.

Krankenhäuser

Im Krankenhausbereich werden Budgets und Obergrenzen auf verschiedenen Ebenen grundsätzlich prospektiv verhandelt. Da insbesondere die Entwicklung der Anzahl der Leistungen nicht planbar ist, sind Ausgleichsmechanismen vorgesehen, mit denen auf unvorhersehbare Veränderungen im Behandlungsbedarf flexibel reagiert werden kann. Von einer Budgetierung im Sinne einer fest einzuhaltenden Mengen- und Preisbegrenzung kann insofern nicht gesprochen werden.

Mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung (Beitragsschuldengesetz), das am 14. Juni 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, hat der Gesetzgeber unter anderem geregelt, dass Kostensteigerungen in der Krankenhausversorgung besser berücksichtigt werden sollen. Seit dem Jahr 2014 kommt bei den Verhandlungen der Landesbasisfallwerte, welche

die Preise für stationäre Leistungen darstellen (§ 9 Absatz 1b in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Krankenhausentgeltgesetzes), in der Regel anstelle des zuvor maßgeblichen sogenannten Orientierungswertes die Grundlohnrate gemäß § 71 Absatz 3 SGB V als maßgebliche Obergrenze zur Anwendung. Während der Orientierungswert auf der Grundlage von Kostendaten seitens des Statistischen Bundesamtes als krankenhausspezifische Steigerungsrate jährlich ermittelt wird, bildet die Grundlohnrate die Entwicklung der betragspflichtigen Einkünfte der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ab.

Die gesetzliche Regelung besagt, dass immer dann die Grundlohnrate maßgebliche Obergrenze ist, wenn sie höher ist als der Orientierungswert. Dies war seit dem Jahr 2014 kontinuierlich der Fall. Die möglichen Steigerungsraten lagen 2015 bei 2,53 Prozent, 2016 bei 2,95 Prozent und 2017 bei 2,5 Prozent. Im Rahmen der Verhandlungen der Landesbasisfallwerte wurden diese Obergrenzen unter anderem auch deshalb nicht ausgeschöpft, weil hierbei weitere Faktoren zu berücksichtigen sind. Da es zur maßgeblichen Obergrenze keine alternative Schätzung der Preisentwicklung gibt und auch die Mengenentwicklung jährlich vereinbart wird, ist die in der Frage erbetene Berechnung von Minderzahlungen durch „die Budgetierung“ nicht möglich.

Heilmittelerbringer

Im Bereich der Heilmittelversorgung vereinbaren gemäß § 125 Absatz 2 SGB V die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften mit den Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer die Höchstpreise für Heilmittelleistungen. Bei deren Vereinbarung war bis 2016 der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V zu berücksichtigen. Mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsetz vom 4. April 2017 hat der Gesetzgeber für die Jahre 2017 bis 2019 die Begrenzung durch die Veränderungsrate aufgehoben. In diesem Zeitraum sind auch höhere Preisvereinbarungen möglich. Die Befristung erfolgte, um die Auswirkungen des Wegfalls der Grundlohnsummenbindung auf den Ablauf der Vergütungsverhandlungen und die Entwicklung der Preise für Heilmittelleistungen zu gewinnen. Die vorliegenden Vertragsabschlüsse deuten für das laufende Jahr auf Preissteigerungen deutlich oberhalb der Veränderungsrate hin. Exakte Angaben für die verschiedenen Heilmittelarten lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten und Strukturen der Verträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht machen.

Erkenntnisse über finanzielle Auswirkungen der Begrenzung der Preisvereinbarungen in den Vorjahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

33. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche praktischen Einsatzfälle (ggf. zu Testzwecken) von Lokomotiven oder Triebzügen mit alternativen Antrieben (Hybridtechnik, elektrisch mit Brennstoffzelle oder Batterie) sind der Bundesregierung in Deutschland bekannt, und welche Erfahrungen wurden/werden damit gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. November 2017**

Als Nachfolger der von der Preußischen Staatseisenbahn beschafften Akkumulatortriebwagen der Bauart Wittfeld (in Betrieb bis 1962) stellte die seinerzeitige Deutsche Bundesbahn seit Beginn der 50er-Jahre insgesamt rd. 240 Akkumulatortriebwagen in Dienst (Baureihen 515 und 517). Bei einer Nennleistung von 200 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erlaubte die Batteriekapazität eine Reichweite bis 500 km. Die Fahrzeuge haben sich im Nahverkehr auf Strecken ohne Oberleitung bis Ende der 90er-Jahre bewährt, einige Exemplare auch darüber hinaus. Nachteilig waren jedoch das hohe Gewicht und die Ladedauer der Blei-Akkumulatoren.

Derzeit befinden sich mehrere Demonstrationsprojekte zur umweltfreundlichen Umrüstung von dieselbetriebenen Triebwagen in der Umsetzung. Beispielsweise fördert das BMVI einen wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenzug und die Hybridisierung mit einem dieselelektrischen Antrieb mit Batterien. Dank solcher alternativen Antriebe können Züge zukünftig leiser verkehren. Noch befinden sich diese Projekte im Pilotstadium und einem technologieoffenen Forschungswettbewerb.

34. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Deutsche Bahn AG nach mir vorliegenden Informationen im Fernverkehr neue Züge, konkret IC2-Züge, einsetzt, die – wie viele derzeit im Einsatz befindliche Regionalzüge – nur bei Bahnsteighöhen von 55 Zentimeter Höhe ohne Hilfsmittel barrierefrei nutzbar sind, obwohl die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in § 13 Absatz 1 für den Fernverkehr in der Regel Höhen von 76 Zentimeter über Schienenoberkante für den Fernverkehr vorsieht, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus für die laufende Erarbeitung eines Bahnsteighöhenkonzeptes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. November 2017**

Die Bundesregierung ist bei der Auffassung, dass langfristig die Regelhöhe von 0,76 m über Schienenoberkante (ü. SO) gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung die beste Lösung für alle Verkehrsarten ist. Da mittlerweile auch Doppelstockfahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 0,80 m ü. SO verfügbar sind, ist ein barrierefreier Einstieg auch hier gewährleistet. Doppelstockzüge, bei denen mindestens der Steuerwagen eine Einstiegshöhe von ca. 0,60 m ü. SO aufweist, werden als Übergangslösung betrachtet, solange auch Bahnsteighöhen von deutlich unter 0,55 m ü. SO existieren. Diese Fahrzeuge überwinden die Höhendifferenz zu 0,76 m mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen.

35. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Betrag von der beim „Dieselgipfel“ zugesagten 1 Mrd. Euro (750 Mio. Euro vom Bund und 250 Mio. Euro von der Automobilindustrie) wurde inzwischen von welcher Seite zur Verfügung gestellt (bitte nach Geldgebern aufschlüsseln), um die Länder/Kommunen beispielsweise beim Kauf von elektrisch betriebenen Bussen finanziell zu unterstützen, und wann werden die Förderkriterien vorliegen (siehe Handelsblatt vom 12. Oktober 2017: „Nichts außer heißer Luft“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 1. November 2017**

Auf dem Nationalen Forum Diesel am 2. August 2017 wurde beschlossen, zur Unterstützung der Kommunen bei der längerfristigen Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität den durch die Automobilindustrie mitzufinanzierenden Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ einzurichten und ihn mit 500 Mio. Euro für Maßnahmen der Digitalisierung und Verkehrslenkung zu dotieren. Die Einzahlungen der Automobilindustrie sollen dem Bundeshaushalt auf vertraglicher Grundlage zukommen. Die Verhandlungen mit der Automobilindustrie über ihren Anteil sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des „Kommunalgipfels zur Luftreinhaltung“ im Bundeskanzleramt am 4. September 2017 wurde darüber hinaus zugesagt, weitere 500 Mio. Euro bereitzustellen, um bereits existierende Förderprogramme in den Einzelplänen beteiligter Bundesministerien sowie im Energie- und Klimafonds auszuweiten. Soweit Maßnahmen nicht auf Grundlage bestehender Förderprogramme finanziert werden können, sollen auch neue Förderrichtlinien erarbeitet werden.

Die kurzfristige Finanzierung schnell umsetzbarer Maßnahmen kann über Flexibilisierung und Umpriorisierung von bisher nicht verausgabten Mitteln erfolgen. Über die konkrete Höhe von Beiträgen für die Folgejahre wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Haushaltsberatungen 2018 entschieden, da die Bundesregierung den Beschlüssen des neuen Deutschen Bundestages nicht vorgreifen kann.

36. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang es zu Reduzierungen der Bahnfernverkehrsverbindungen in Mecklenburg-Vorpommern mit Umstellung auf den Winterfahrplan 2017/2018 der bundeseigenen Deutschen Bahn AG kommt (bitte Veränderungen einzeln auflühren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. November 2017**

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen über die Planung des Angebots im Schienenpersonenfernverkehr vor. Soweit erkennbar, bleibt die bisherige Linienstruktur erhalten, bei einzelnen Zügen können sich jedoch Änderungen hinsichtlich Zeiten und Verlauf ergeben.

37. Abgeordneter
Arno Klare
(SPD)
- Welche Gründe hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Beginn der verpflichtenden Endrohrmessung für Dieselfahrzeuge, die laut Pressemitteilung 144/2017 des BMVI ab 1. Januar 2018 vorgesehen war, auf den Beginn des Jahres 2021 zu verschieben, und welche Gründe führen dazu, dass die strengerer Kohlenmonoxid-Grenzwerte für Euro-6-Benziner nicht schon ab Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten, sondern erst ab Januar 2019 (Verkehrsblatt 19/2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 2. November 2017**

Die generelle Endrohrmessung für alle AU-pflichtigen Fahrzeuge wird wie angekündigt ab dem 1. Januar 2018 eingeführt. Dies wurde im Verkehrsblatt 19/2017 veröffentlicht. Das Datum 1. Januar 2021 bezieht sich auf die Einführung der Partikelanzahlmessung für Dieselfahrzeuge. Für dieses neue Messverfahren innerhalb der Abgasuntersuchung (AU) sind noch umfangreiche Vorarbeiten notwendig.

Für die Einführung strengerer Grenzwerte bei Euro-6-Fahrzeugen müssen neue Messfehlergrenzen bestimmt und daraufhin alle Messgeräte neu geeicht bzw. neu kalibriert werden. Dies bedarf der Beschaffung von zusätzlichen Laborkapazitäten sowie der Einstellung des erforderlichen Fachpersonals, so dass eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2019 notwendig ist.

38. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele straßenbegleitende Bäume an Autobahnen und Bundesfernstraßen wurden im vergangenen Jahr gefällt, und wie viele Bäume wurden nachgepflanzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 1. November 2017**

Straßenbegleitende Bäume gibt es vorwiegend an Bundesstraßen. Die Länder verwalten diese Bundesstraßen im Auftrage des Bundes. Das BMVI besitzt daher keine Angaben über gefällte oder nachgepflanzte Bäume. Grundsätzlich sind die Grünflächen an Bundesfernstraßen und damit auch Bäume durch Maßnahmen der Grünpflege dauerhaft zu erhalten und unterhalten.

39. Abgeordnete
Kirsten Lüthmann
(SPD)
- Wie viele Wasserwege, die nicht Bundeswasserstraßen sind, befinden sich im Besitz des Bundes, und wie viele davon sollen verkauft werden?
40. Abgeordnete
Kirsten Lüthmann
(SPD)
- Wie viele Wasserwege, die nicht Bundeswasserstraßen sind und sich im Besitz des Bundes befinden, sind seit 1990 verkauft worden, und an wen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. November 2017**

Die Fragen 39 und 40 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund ist gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Eigentümer der ehemaligen Reichswasserstraßen und verwaltet diese Bundeswasserstraßen nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 89 Absatz 2 Satz 1 GG.

Soweit Wasserwege nicht Bundeswasserstraßen sind, stehen sie in Eigentum und Besitz der Länder oder anderer Dritter.

41. Abgeordnete
Kirsten Lüthmann
(SPD)
- Inwieweit haben bei einem Verkauf durch den Bund die jeweiligen Bundesländer bzw. Kreise und Kommunen ein Vorkaufsrecht, und wer legt den Kaufpreis fest?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. November 2017**

Vorkaufsrechte zu Gunsten der Länder, Kreise und Kommunen können sich nur aus den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen der Länder, Kreise und Kommunen ergeben. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

42. Abgeordnete **Kirsten Lühmann** (SPD) Wie viele Bundeswasserstraßen (einschließlich der dazugehörigen Bauwerke) sind seit 1990 verkauft worden, und an wen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. November 2017

Über die Abgabe (vgl. § 2 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) oder den Verkauf von Bundeswasserstraßen wird keine Statistik geführt.

Die nachfolgend aufgeführten Bundeswasserstraßen bzw. Teile von Bundeswasserstraßen wurden im Sinne von § 2 Absatz 1 WaStrG abgegeben oder verkauft.

- Ems (Schöneflieth bis Eisenbahnbrücke Rheine) an das Land Nordrhein-Westfalen
- Griethauser Altrhein (km 0,00 und km 1,43) – an die Stadt Kleve
- Elisabeth-Fehn-Kanal – Schleuse Osterhausen an Landkreis Cloppenburg
- Emsaltarm Rhede an die Gemeinde Rhede
- Jeetzel an das Land Niedersachsen
- Ginsheimer Altrhein an die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg
- Oste – Land Niedersachsen
- Teil der Lühe – via Land Niedersachsen an Wasser- und Bodenverbände
- Obereidersee mit Enge – via Land Schleswig-Holstein an Stadt Rendsburg und Stadt Büdelsdorf
- Teilstrecke der Schwinge – via Land Niedersachsen an Stadt Stade
- Nothafen Darßer Ort – Land Mecklenburg-Vorpommern
- An der Lachswehr – via Land Schleswig-Holstein an Hansestadt Lübeck
- Stadttrave – via Land Schleswig-Holstein an Hansestadt Lübeck
- Petroleumhafen – via Land Schleswig-Holstein an Hansestadt Lübeck
- Toter Travearm – via Land Schleswig-Holstein an Hansestadt Lübeck.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

43. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie weit ist die Bundesregierung mit der Umsetzung ihrer Selbstverpflichtung, die CO₂-Emissionen aus ihrem Geschäftsbereich bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 um 50 Prozent zu reduzieren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/5443, Frage 18 und 19) bisher gekommen (bitte Maßnahmen und CO₂-Reduktion nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. November 2017**

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5443 zu den Fragen 18 und 19 genannten Emissionswerte beziehen sich auf die im Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) betrachteten zivilen Liegenschaften.

Eine Neuauflage des Energie- und CO₂-Berichts der Bundesliegenschaften befindet sich aktuell in der Erstellung. Laut Energie- und CO₂-Bericht Bundesliegenschaften 2012 ergeben sich folgende CO₂-Emissionen in Millionen Tonnen (CO₂-äquivalente Treibhausgas-Emission):

1990: 6,5 Millionen Tonnen (Basisjahr)

2008: 2,2 Millionen Tonnen (entspricht einer Reduktion in Höhe von 66 Prozent gegenüber dem Jahr 1990).

Zu beachten ist, dass die Ausgangsdaten zum Teil auf Schätzungen beruhen.

Die genannten Einsparungen resultieren aus einer Vielzahl von Maßnahmen. Konkret zu nennen sind hier Standortschließungen, Neubau und Abriss sowie Sanierung von Liegenschaften.

Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen aufgrund von Energieträgerumstellungen und Energieeffizienzmaßnahmen.

Berlin, den 3. November 2017

